

# Beratungsstelle für Pflege und Menschen mit Behinderung des Bezirks Oberpfalz



© Robert Kneschke / Fotolia



# **Ekkehard Gauglitz**

**(Berater)**

für

Stadt Weiden

Stadt Amberg

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Landkreis Tirschenreuth

Landkreis Amberg-Sulzbach



# ALLGEMEINES



## Seit Anfang 2018

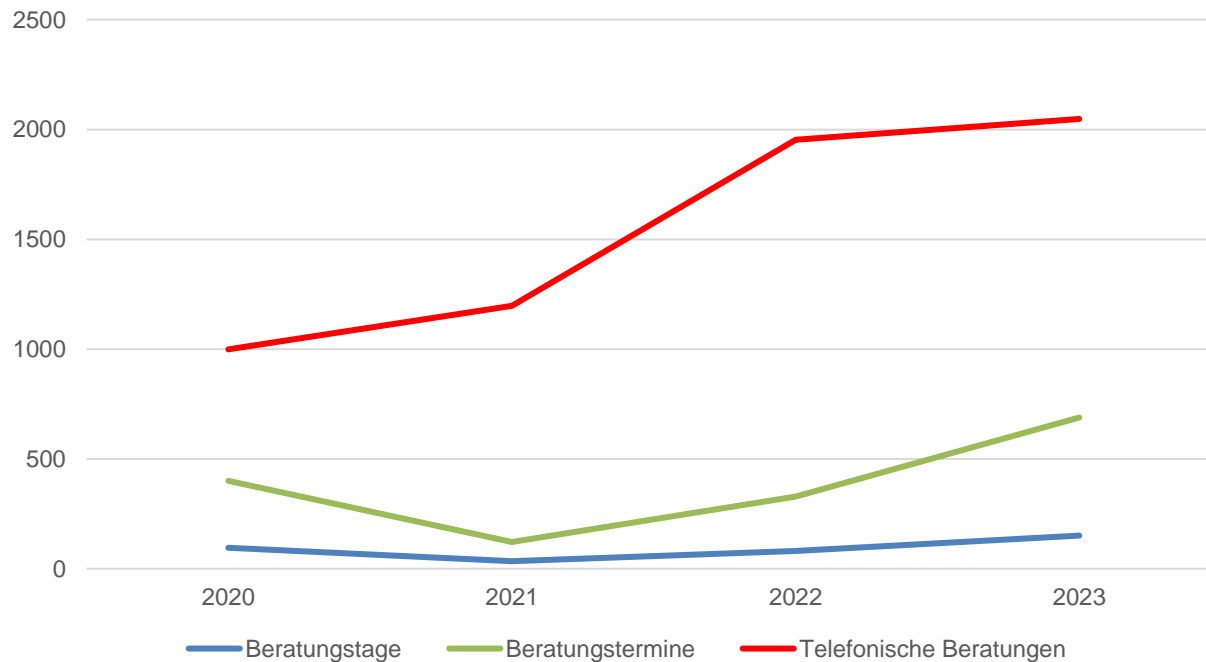
Bezirk Oberpfalz ist neben der **stationären Hilfe** zur Pflege nunmehr auch zuständig für **die ambulante Hilfe** zur Pflege (vormals LRA + kreisfreie Städte).



**10/2018 bis 02/2019** VORSTELLUNG + START  
des Beratungsangebots  
des Bezirks Oberpfalz in  
den Landratsämtern und  
kreisfreien Städten.



	2020	2021	2022	2023
Beratungstage	95	35	81	151
Beratungstermine	400	122	329	688
Telefonische Beratungen	999	1.197	1.953	2.048





# Was ist die Beratungsstelle?



Die **Beratungsstelle** ist eine

- bürgernahe,
- neutrale und
- kostenlose

Serviceeinrichtung des Bezirks Oberpfalz.





## Die Beratungsstelle des Bezirks Oberpfalz

- ist keine Konkurrenz zu bestehenden Beratungsstrukturen.
- schließt die bestehende Beratungslücke zu den Leistungen des Bezirks.
- baut auf bestehende Strukturen und Angebote auf und vernetzt sich mit diesen.



Für wen ist die Beratung  
gedacht?



- Für alle Bürgerinnen und Bürger im Bezirk Oberpfalz.
- Für behinderte und pflegebedürftige Menschen.
- Für deren Angehörige und Betreuer.
- Für Mitarbeiter von Einrichtungen.



In welcher Form  
und wo finden  
die Beratungen statt?



## a) Regelmäßige Sprechtage

- als **Vor-Ort-Beratungen**  
in den Landratsämtern und in den  
Rathäusern der kreisfreien Städte,
- beim **Bezirk Oberpfalz in Regensburg,**
- auf Wunsch in Form von **Einzelberatungen** in  
Einrichtungen oder durch Hausbesuche.

## b) Telefonische Beratung

## c) Virtuelle Beratung



Was ist die Aufgabe der  
Beratungsstelle?



Wir **beraten** und **informieren** (in Form einer Erstberatung) individuell, vertraulich und ohne zeitlichen Druck

➤ ***Menschen mit Behinderung (ca. 5 %)***

(sog. Eingliederungshilfe)

➤ ***Menschen mit Pflegebedarf (ca. 95 %)***

(sog. stationäre und ambulante Hilfe zur Pflege)

***(Es erfolgt keine Rechtsberatung oder Stellungnahme zu ergangenen Bescheiden der Sachbearbeitung!)***



Außerdem:





- Wir leisten Hilfestellung bei der Stellung von Anträgen.
- Wir informieren über die Unterhaltspflichten.
- Wir vermitteln die zuständigen Ansprechpartner bei der Sozialverwaltung des Bezirks Oberpfalz.
- Wir leiten Ihre Anliegen auch direkt an die zuständigen Ansprechpartner weiter.
- Wir informieren im Rahmen von Fachtagungen und Ausstellungen sowie Vorträgen vor Ort und in Einrichtungen u.a.

# Hilfe zur Pflege





# Hilfe zur Pflege

= Unterstützung pflegebedürftiger Personen,  
deren finanzielle Mittel nicht für den Pflegeaufwand reichen

**Pflegeheim**

**Tagespflege-  
einrichtung**

**Kurzzeitpflege  
Verhinderungs-  
pflege**

**Ambulante  
Einrichtungen**

**Stationäre  
Hilfe zur Pflege**

**Ambulante  
Hilfe zur Pflege**

# Ambulante Hilfe zur Pflege

Pflegebedürftige Person wird nicht im Heim versorgt, sondern

- im eigenen Haushalt (in der Regel durch Pflegedienst und/oder Familienangehörige)
- in einer Pflege Wohngemeinschaft

**Dabei gilt, ambulante Hilfe vor stationären Hilfe.**

# Ambulante Hilfe zur Pflege

Beispiele für Hilfen für Daheim (vorrangig)

- Wohnraumberatung
  - ➔ Landratsämtern und kreisfreien Städten
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
  - ➔ Pflegeversicherung (bis zu 4.000 €  
je Maßnahme ab Pflegegrad 1)

# **Ambulante Hilfe zur Pflege**

Beispiele für Hilfen für Daheim (vorrangig)

- Programm „Altersgerechter Umbau“
  - ➔ KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau)
- Beratung und Förderprogrammübersicht
  - ➔ Bay. Architektenkammer

# Ambulante Hilfe zur Pflege

„24-Stunden-Pflege“ (sogenannte)

Nicht übernommen werden Kosten für selbstständig Tätige oder von Personen, die nach dem Entsendegesetz in Deutschland beschäftigt sind, deren Arbeitgeber sich jedoch im Ausland befindet.

# Ambulante Hilfe zur Pflege

„24-Stunden-Pflege“ → Arbeitgebermodell

(Pflegehilfe durch eine beschäftigte **besondere Pflegekraft**)

D.h., sich teilweise oder ganz durch selbst angestellte Kräfte helfen zu lassen. Sie sind in dem Fall Arbeitgeber/in und können im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, den Mindestlohn und die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten, Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall sicherzustellen und eine Ersatzpflegeperson zu beauftragen.

Die Kosten der besonderen Pflegekraft werden ggf. in angemessener Höhe befristet übernommen.



# Stationäre Hilfe zur Pflege

Erforderlich, wenn

- häusliche oder teilstationäre Pflege **nicht mehr ausreichend oder nicht mehr möglich ist**
- oder geeignete Pflegepersonen fehlen.



Für die ambulante  
sowie  
für die stationäre  
**Hilfe zur Pflege**  
gelten die nachfolgenden Punkte  
gleichermaßen.

# Was tun, wenn die eigenen Mittel für die Pflegekosten nicht mehr ausreichen?



# Welcher Pflegegrad ist notwendig?

Der Sozialhilfeträger übernimmt die Kosten für die stationäre „Hilfe zur Pflege“ (Heimkosten), wenn der Pflegegrad 2 oder höher festgestellt wurde.

§ 65 Sozialgesetzbuch (SGB) XII

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2, 3, 4 oder 5 haben Anspruch auf Pflege in stationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des Einzelfalls nicht in Betracht kommt.

# **Anzeige der Notlage** (Hilfebedürftigkeit)

Maßgebend ist die Kenntnisnahme an den  
Bezirk durch Anzeige

- des/der Bedürftigen
- des/der Bevollmächtigten
- des/der Betreuers/in
- die Einrichtung und Sozialdienste

**Die Anzeige kann erfolgen durch telefonischen Anruf, Fax, Email oder Brief.**

# Nachrang der Sozialhilfe

Sozialhilfe erhält nicht,

- wer sich selbst helfen kann oder
- wer die erforderlichen Mittel von
  - Angehörigen,
  - Trägern anderer Sozialleistungen (z. B. Pflegekasse, Deutsche Rentenversicherung etc.) oder
  - Dritten (z. B. vertraglich Verpflichtete, Beschenkte, Unterhaltspflichtige)

erhält.

# Prinzipien zur Bedarfsdeckung

Einsatz von

- Pflegekassenleistungen
- Einkommen des Heimbewohners  
(jegliche Renten, Leibrenten)
- Vermögen des Heimbewohners  
(Barguthaben, Sparguthaben, Grundbesitz)



besteht ein Restbedarf, setzt die Sozialhilfe

# Prinzipien zur Bedarfsdeckung

Danach weiterführende Prüfung zum Einsatz von

- Ansprüchen gegenüber Dritten  
(Schenkungen, Geldzahlungsansprüche aus  
Übergabeverträgen)
- Unterhaltsansprüchen





# Einkommen

Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert. Hierzu gehören u.a.

- Altersrente, Witwenrente, EU-Rente, Betriebsrente
- Grundsicherung/Grundrente/Bürgergeld
- Wohngeld
- Mieten, Pachten
- Zinsen und Erträge aus Vermögen

# Wohngeld

## Wohngeldanspruch für Heimbewohner/innen?

Auch Heimbewohner/innen haben einen Anspruch auf Wohngeld ( § 3 Absatz 1 Wohngeldgesetz).

Eine Reform des Wohngelds sorgte dafür, dass seit 1. Januar 2023 [mehr Menschen einen Anspruch auf Wohngeld](#) haben.

Dass auch Pflegebedürftige zuhause und im Pflegeheim diese Unterstützung beantragen können, ist vielfach unbekannt.

Für Bewohner/innen von Pflegeheimen gibt es besondere Regeln (  Bitte an die örtliche Wohngeldstelle wenden.)



# Einkommen

Als Einkommen nicht zu berücksichtigen sind  
aber insbesondere:

- Leistungen der Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz
- Leistungen der Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921
- nach Zweck und Inhalt bestimmte Leistungen (wie z.B. Blindengeld, Bay. Landespflegegeld)



# Einkommenseinsatz bei Ehegatten

- Die **Einkünfte** der Eheleute werden **zusammengezählt**.
- Berechnung nach sozialhilferechtlichen Kriterien, was der **zu Hause** verbleibende Ehegatte **benötigt** ( § § 87, 88, 92a SGB XII).
- Verwendung des **restlichen Einkommens** für die Deckung der **Heimkosten**.

# Vermögen § 90 SGB XII

= gesamtes, verwertbares Vermögen  
(z. B. Bar-, Sparvermögen, Bausparverträge,  
Lebensversicherungen, Immobilien etc.)

Bestimmtes Vermögen bleibt unberücksichtigt  
(Schonvermögen):

- Angemessenes Hausgrundstück,  
das dem Ehepartner oder minderjährigen Kindern  
als Wohnung dient



Jedoch: Kostenersatz aus Nachlass durch Erben ( § 102 SGB XII)

D.h.: Verstirbt die leistungsberechtigte Person oder ihr Ehegatte, entfällt der Vermögensschutz. Soweit die Sozialhilfekosten und der Nachlass den Freibetrag nach § 102 SGB XII übersteigen, sind die Erben zum Ersatz der Kosten aus dem Nachlass verpflichtet.

# Vermögen § 90 SGB XII

- Kleinere Geldbeträge  
bis 10.000,00 € bei Alleinstehenden  
bis 20.000,00 € bei Verheirateten/Bedarfsgemeinschaften
- Angemessenes Kfz.  
bis 7.500,00 € bei Verheirateten
- Bestattungsvorsorge- und Grabpflegeverträge  
bis 3.500,00 € bei Alleinstehenden  
bis 7.000,00 € bei Verheirateten/Bedarfsgemeinschaften

# Überleitung von Ansprüchen → Übergabeverträge

Bei der Übergabe von Haus- und Grundvermögen werden oftmals Gegenleistungen vereinbart.

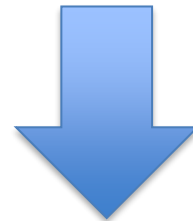
- Beispielsweise:
- Wohnrecht
  - Wart und Pflege
  - Verköstigung
  - Leibrente (evtl. wertgesichert)
  - Nießbrauch

# Überleitung von Ansprüchen → Übergabeverträge

Muss der Leistungsberechtigte aus

→ **besonderen Gründen** (z. B. Heimpflegebedürftigkeit)

→ **auf Dauer** das Grundstück verlassen,



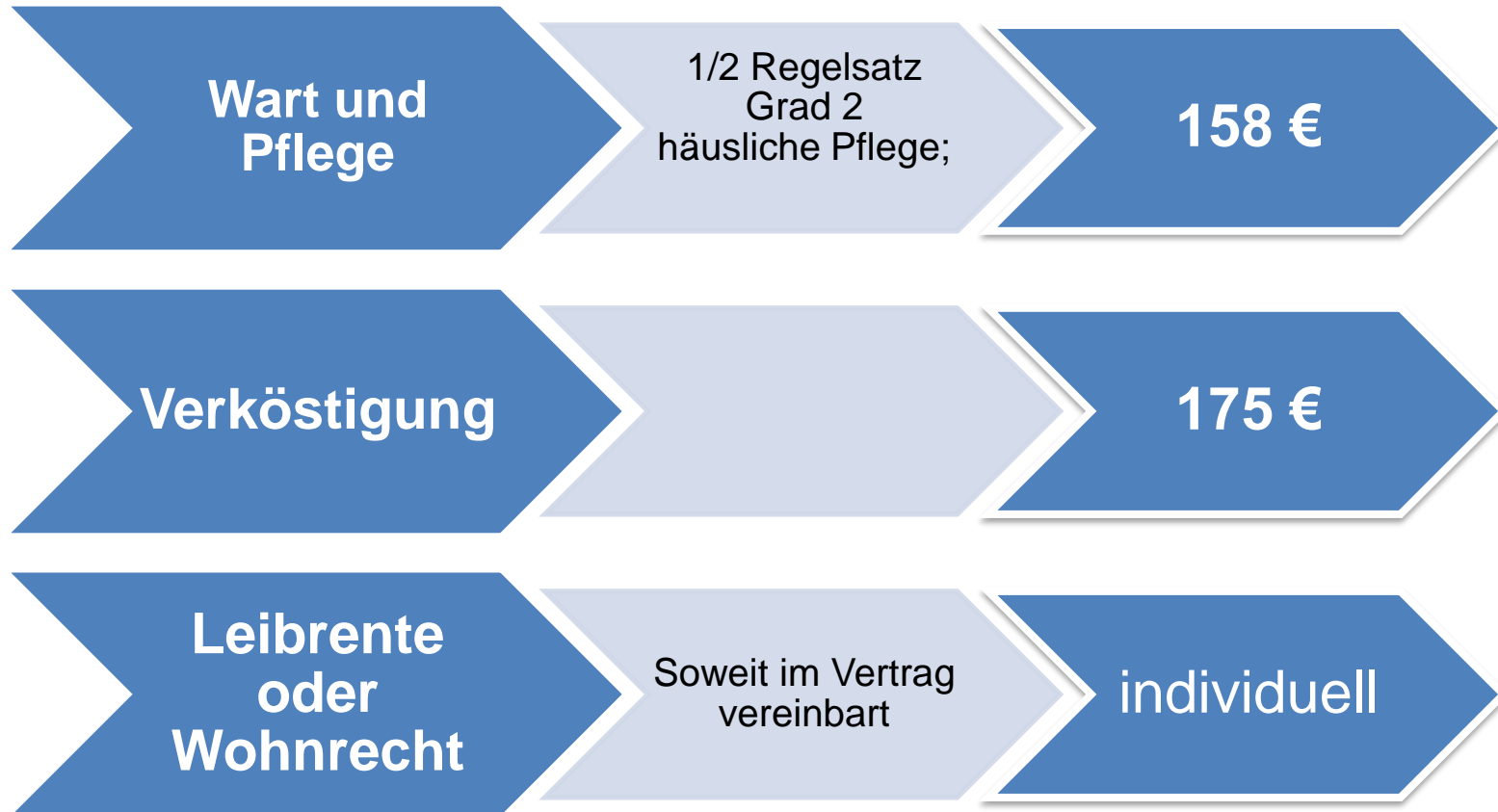
hat der Verpflichtete eine Geldrente zu leisten  
(= Abgeltungsbetrag).



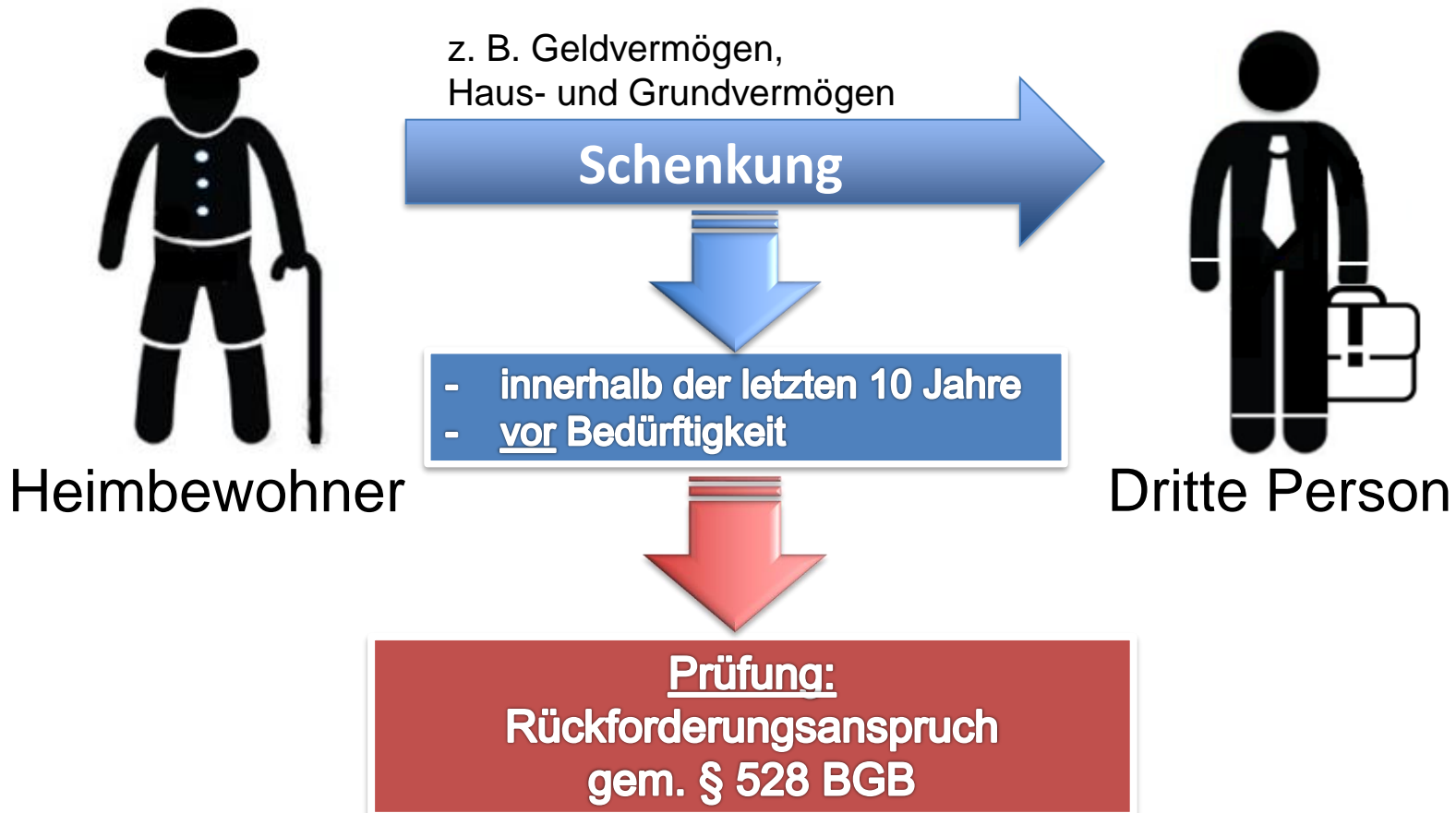
# Überleitung von Ansprüchen

➔ Übergabeverträge

➔ Höhe



# Überleitung von Ansprüchen → **Schenkungen**



# Überleitung von Ansprüchen

## Wann spricht man von einer Schenkung?

Die Schenkung ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in den §§ 516 ff. BGB ausdrücklich geregelt.

Bei einer Schenkung handelt es sich um eine **unentgeltliche Zuwendung**, durch die jemand aus seinem Vermögen einen anderen bereichert.

**UNPROBLEMATISCH** sind sog. „Anstandsschenkungen“ (für z.B. Geburtstag, Weihnachten, Heirat)

→ 250,00 € pro Person und Kalenderjahr werden hierbei als angemessen gesehen (alles darüber wird zurückgefordert)

# Unterhalt

## Allgemeines

- Unterhaltsverpflichtung bei
  - Verwandten in gerader Linie (jährliches steuerpflichtiges Einkommen über 100.000 €)
  - Getrennt lebenden und geschiedenen Ehegatten  
§ § 1360 ff, 1569 BGB
- Voraussetzungen hierfür sind:
  - Bedarf und Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten
  - Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen

**Bei Rückfragen  
oder  
eine Terminvereinbarung für ein  
Beratungsgespräch  
wenden Sie sich bitte an  
Ekkehard Gauglitz  
0941 / 9100 - 2114**